

Zeitschrift:	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	23 (1927)
Heft:	4
Artikel:	Kleidermandate und Trachtenbilder in gegenseitiger Beleuchtung : an einem Beispiel aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts veranschaulicht
Autor:	Fluri, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-188099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bassompierre und den Christoffel, brauche ich Kundigen wohl nicht nachzuweisen. Aber amüsant sind sie erzählt und ich binde der heutigen Versammlung wohl keinen Bären auf, wenn ich zum Schluss behaupte: Gross ist die Macht der Lüge, und niemand beherrscht sie besser als Alexandre Dumas père.

Kleidermandate und Trachtenbilder in gegenseitiger Beleuchtung.

An einem Beispiel aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts veranschaulicht.

Von Dr. A. d. Fluri.

Zu den interessantesten obrigkeitlichen Verordnungen älterer Zeit gehören die Kleidermandate mit ihrer Fülle von Material zu einer Geschichte der Kleidung und der — Modetorheiten unserer Vorfahren. Gewaltig ist die Zahl der von „Schultheiß, klein und groß Räht der Statt Bern“ erlassenen Ordnungen wider Pracht und Üppigkeit; gering jedoch der Erfolg; ein Beweis, dass die Mode ein grosser Tyrann ist, vor dem selbst die Häupter eines mächtigen und gefürchteten Staatswesens die Waffen strecken müssen.

Werden die Kleidermandate mitunter als chikanöse Eingriffe in die Freiheit eines Erdenbürgers empfunden, so müssen wir doch anerkennen, dass sie aus landesväterlicher Fürsorge entstanden sind; auch wollen wir nicht vergessen, dass unsere vielbewunderte Bernertracht im Zeitalter der Kleidermandate entstanden ist.

Die im Laufe von vier Jahrhunderten aufgestellten Kleidermandate, von denen etwa zwei Dutzend gedruckt wurden, liegen zerstreut in Ratsmanualen, Missiven-, Mandaten-, Polizei- und Satzungsbüchern als ein noch ungehobener Schatz, zu dessen Ausbeutung unser Versuch anregen möchte. Das Beste daran ist vielleicht der Titel, der zeigt, in welcher Weise die Aufgabe zu lösen wäre: Die Kleidermandate illustriert durch zeitgenössische Trachtenbilder; diese hinwiederum durch jene erklärt und erläutert.

Das erste bernische Kleidermandat ist vom 1. August 1464, das letzte vom 19. März 1767, neu aufgelegt 1777 mit einer Erläuterung vom 5. April 1769 und einem Zusatz vom 11. Mai 1774. Jenes handelte „von snäbeln wegen an den schuhen, von den kurtzen cleidern der mannen und von der frowen cleidern wegen mit den langen swentzen“. (Fr. E. Welti, Stadtrecht von Bern, Nr. 305—307), dieses betraf nicht bloss den Kleiderluxus, sondern auch das Tanzen, die Masqueraden u. dgl. Die Opposition gegen dieses Mandat veranlasste Niklaus Emanuel Tscharner, den bekannten Obervogt von Schenkenberg, zu seiner Schrift: „Ueber die Nothwendigkeit der Prachtgesetze in einem Freystaate. Zürich bey Orell, Gessner und Comp. 1769.“

Wir können uns nicht enthalten, zwei Stellen aus diesem kaum mehr noch gelesenen interessanten Schriftchen mitzuteilen: „Wenn die schöne Welt wüsste, durch wen die Mode sie beherrscht und bethört, sie würde erröthen.“ — „Was steht uns vor, die wir schon die Vorbotten und die Kennzeichen des Verfalls unter uns so häufig finden, dass wir solcher nicht mehr achten? — Auf seine Unkosten soll uns der Staat nicht nur erziehen, kleiden, aussteuern, nähren und begraben; sondern wir fodern(= fordern), dass er uns ziere, mäste, bereichere. Wir wollen nichts mehr für denselben, er soll alles für uns thun. O nie können wir einen Blick in jene Vorwelt zurückwerfen, und nicht erröthen; die Zukunft übersehen und nicht erschrecken!“ So warnte seine Zeitgenossen der Mann, dem Pestalozzi in seinem Lienhard und Gertrud ein so schönes Denkmal gesetzt. Ob er nicht auch uns etwas zu sagen hat?

Noch weniger bekannt als Tscharners Rechtfertigung der Kleider- und Luxusmandate ist ein ähnlicher Versuch aus dem 16. Jahrhundert; wir meinen ein ganz unbekannt gewordenes Schriftchen des Pfarrers Johannes Wäber, das nur in einem Exemplar, dem dazu noch der Schluss fehlt, vorhanden ist. Sein Titel lautet: „Von deß menschen bekleydung, vrsprung, rechtem bruch, vnd mißbruch, angezogene ort der heiligen gschrifft; daruß erlernet, wie billich ein Christenliche Oberkeyt, den mißbruch diser Zyt abstelt, och wie vnbillich die mutwilligen überträffer, sich Christen, vnnd Christenlicher Oberkeyt vnderthonen rümend. — Ecclesia: 39. Von anfang

sind alle notwendige ding zuo deß menschen läben geschaffen: wasser, führ, ysen vnd saltz, mäl, weytzen vnd honig, milch vnd most, öl vnd kleidung: dise ding alle sind zu guttem den glöubigen geschaffen: den gotlosen aber werdend dise ding alle zu argem vnd schaden verkeert. — Getruckt zu Bernn, by Samuel Apiario, Jm M. L. Lvij. Jar“, klein in 8°. Das Büchlein beginnt mit einem kurzen Empfehlungsschreiben an die Obrigkeit, unterzeichnet „Johannes Wäber“, in dem der Verfasser den Zweck und die Anlage seines Schriftchens mitteilt; er sei verursacht worden, „üwer gnaden zur standhaffte, die übrigen aber, zur ghorsamme mit diserem kurtzen anzug der Heiligen gschrifft zeermanen; denn es werdendt ettliche kleyder zu der notturfft, zu Gottes dienst, zur ehrenzierd, zum truren: etliche aber, zur glychßnerey, zum gespött, vnd zu hochfart vnd geylheyt, getragen.“ Es folgt dann der Abdruck des 1550 erlassenen Mandats, „von zerhouwnen vnd kostlichen kleyderen“, aus dem wir folgende Stelle mitteilen: „Vnser will, ernstliche meynung, vnd vächterlich vermanung ist: das yederman: wyb vnd man, jung vnd alt, sich ehrsamet, ehrbaret, synem nächsten vnergerlicher, hieländischer, synem stand vnd vermögen, gemäßer bekleydungen gebruche. Und vorab, kein zerhüwen, zerstochen, zerschnätzlet kleyder: Es sygent röck, hosen, wamßel, lybröck, mäntel vnd andere kleydungen machen laße, noch antrage, alles by verlierung sölicher kleyderen, vnd darzu eins guldins buß.“

Es folgen nun die Bibelstellen samt Erläuterungen zu den verschiedenen in der Einleitung erwähnten Abschnitten. Vorausgeschickt ist Gen. iij. „... vnnd habend Fygenbletter zusammengehefftet, vnnd jnen vmbschürtz gemachet.“ Das Kapitel „Zur Notturfft“ umfasst acht Seiten mit zwölf Bibelstellen. Die erste ist die bekannte: „Vnd Got der Herr machet Adam vnd synem wyb röck von fälen, vnd legts jnen an, Gen. iii.“ Am Schlusse der Erklärung lesen wir: „Derglychen bekleydung zu der notturfft, hat auch der Prophet Elia. iiij Reg: j. Er hat ein ruhe hut an (ein fotzen oder beltz) vnd ein läderinen gürtel vmb syn länden.“ Vom zweiten Kapitel: „Zu Gottes dienst“ ist nur ein Spruch (Gen. XXXV) vorhanden; alles andere fehlt. Es ist dies zu bedauern; denn der Abschnitt „Zu hochfart“ ist

wohl der reichhaltigste gewesen, und wir hätten hier das vom Propheten Jesaja (Kap. III) entworfene Bild der Putzdämchen und Modenärrinnen mit entsprechendem Kommentar gefunden. Man lese in der von Johannes Wäber zitierten Froschauerbibel nach, wie „der Herr hinnemmen wirt jr zierd der kleydung und beinspangen, kettinen, halßband und goller, die arm-spangen und hauben, die schönen geplümbten weyten und eingebrisnen kleyder, die bysem und orenbhenck, ring und kräntz, schlencken und menntel, schleyer und hafften, spiegel und hämbder, hüllen und jüntly. Und wirt bey jnen an statt des guten geruchs, gstancks werden: und für gürten und breyssen, lummen. An statt der guldinen gflächt wirt kale sin, an stat des brusttuchs ein sack.“

Hier werden Kleidungsstücke genannt, die schwerlich von den Töchtern Zions je getragen worden sind, wohl aber von den Zeitgenössinnen des Bibelübersetzers, dem die Uebertragung der prophetischen Stelle nicht geringe Schwierigkeiten bereitet haben wird. Wir lassen noch das angekündigte Strafgericht in dem Wortlaute einer andern schweizerdeutschen Uebersetzung folgen, die der deutsche Lehr(-Schul)meister Hans Kiener nach einer uns unbekannten Vorlage aufgezeichnet hat: „Darumb spricht der Herr, das die Töchteren Zyon stolz sind und mit ufgerecktem Halß, mit falschenn Ougen, mit geschucktem Angesicht und mit branngenden trittlen harin trätten, und schwätzen, und mit kostlichen geziertten schuchen an Jren füßen, Der Herr wirt die scheyttel der Dochteren Zyon gründig und kaal machen, und Jr schöns Haar usryßen und Jr scham entbloßenn. Der Herr wirt den Schmuck und zierd der Fuß-spangen an den kostlichen schuchen, die kostlichen Häfftlen, Armpangnen, Kettelen, Huben, Benndell, die hüpschen fliegennden wythen und yngepryßne kleyder und sturtz Schleyer, Byßem Öppfel, die Ring, Or geschmyd, Fyrtag kleyder, Fachlenn, Büttel, Spiegel, Schurtz, Harbannd, Summer Küttel, Hembder, Brusstücher, Guffen und Manntell hinwäg nemmen, und wirt gestanck für gutter geruch sin, und ein Bruch oder Laßbannd an statt des Gurtts und ein kale glatz für das krus Haar.“ Auch hier sehen wir, wie der Uebersetzer betrebt war, seinen Zeitgenossen verständlich zu sein; uns macht er bekannt

mit damaligen Garderobe- und Toilettenartikeln. Aehnlich verfuhr der Illustrator des Bibelbuches; viele seiner Figuren bekleidete er nach der Mode seiner Zeit und zeichnete u. a. bei der Darstellung der Wegfuehrung des Apostels Paulus — eine Kanone!

Wir besitzen aus der Feder Anshelms eine drastische Schilderung der damals neu aufgekommenen Sitten und Gebräuche. In der Chronik des Jahres 1503 zählt er in seinem gedrängten und infolgedessen oft schwer verständlichen Styl die „nüwen sitten, wisen und brüchen“ auf. Wir müssen verzichten, darauf näher einzutreten; es brauchte eine ganze Abhandlung, um den Text zu erläutern. Wir wollen nur darauf hinweisen, dass wir in Manuels Totentanz vieles finden, was zur Illustration der erwähnten Schilderung Anshelms dienen kann.

Die eigentliche Bedeutung dieser gewaltigen Schöpfung unseres Malers ist ganz übersehen worden, indem man, verführt durch die sie begleitenden Verse, die uns jedoch bloss in einer späteren, aus nachreformatorischer Zeit stammenden Fassung überliefert sind, im Totentanz eine gegen die Geistlichkeit gerichtete beissende Satyre zu erblicken glaubte. Für Manuel war der Totentanz ein willkommenes Motiv zur Anbringung der Bildnisse ihm nahestehender Zeitgenossen. So ist sein Totentanz eine eigentliche Porträtgalerie, und die Bekleidung seiner Gestalten sind Kostüm Bilder im besten Sinne des Wortes. Nach einer andern Seite ist man Manuel in der Würdigung des Totentanzes nicht gerecht geworden. Man beurteilte das Werk nach den Einzelblättern der Kauw'schen Kopie und fand, dass gewisse Gruppen gegenüber andern zu wenig Bewegung und Handlung aufweisen. Man vergass aber, dass der Totentanz ein vom Künstler nach einem bestimmten Rythmus zusammengesetzter Zug ist, dessen imposante Gesamtwirkung durch die Zerstückelung gänzlich zerstört wird.

Alle Kleidermandate — um auf diese zurückzukommen — sind auf den Grundton gestimmt: „Das schickt sich nicht!“ Es sind also Sittenmandate im eigentlichen Sinne des Wortes. Da jedoch Eines sich nicht für Alle schickt, oder wie der Lateiner sagt: „Quod licet Jovi, non licet bovi“, so

wird in diesen Verordnungen Gewicht auf das gelegt, was standesgemäss ist, und zu diesem Zwecke werden die Menschen, an die sie gerichtet sind, unterschieden in Adels- und vornehme Standespersonen, nebst wohl vermögliche Burger, gemeine Burger, Handwerksleute und Dienstboten. Einem jeden dieser Stände wird vorgeschrieben, was für ihn passend ist, oder, was das gewöhnliche ist, es wird ihm aufgezählt, was zu tragen ihm verboten ist.

Das erste gedruckte Kleidermandat erschien im Jahr 1628 in einer Sammlung „Christenlicher Mandate, Ordnungen vnd Satzungen Schuldtheissen, klein vnd großen Rahts der Statt Bern zu befürderung Gottes Ehr, erhalt: vnd pflanzung aller Gottsäigkeit, Zucht, Ehrbar: vnd Frombkeit, Christenlichen handels und wandels“, woselbst auch die erste gedruckte Landschulordnung und die erste gedruckte Bettelordnung zu finden sind. Es ist kein Zufall, dass das 114 Seiten zählende Sammelwerk im Jahr, das an die Einführung der Reformation in Bern erinnerte, gedruckt worden ist. Es war eine überaus ernste Zeit; der Krieg, der dreissig Jahre dauern sollte, machte sich auch hier spürbar, zudem war das Jahr 1628 das Jahr der grossen Pestilenz, welcher in der Stadt Bern allein 2492 Personen zum Opfer fielen. Man begreift, wenn in den Mandaten von „disen trurigen löuffen“ die Rede ist und die Regierung sich gedrungen fühlte, die von den frommen Vorfahren erlassenen „Christliche Mandate, Satzungen und Ordnungen widerumb zu erfrischen“. Der Chorgerichtsschreiber Niklaus Rot wurde mit der Zusammenstellung jener Verordnungen beauftragt. Als er mit seinem Reformationswerk, wie es genannt wurde, fertig war, beschloss der Rat am 13. Mai 1627 die gestellte „Reformation“ vor Rät und Burger zu bringen. Während des Sommers kamen die „Reformationssachen“ mehrmals zur Behandlung; zur Förderung des Geschäftes wurden eigene „Reformatoren“ bestellt, die ihre Gutachten abzugeben hatten. Am 11. September waren die Beratungen so weit fortgeschritten, dass die noch „restierenden Reformations Punkte“ am 13. vor Rät und Burger gebracht werden konnten und der Stadtschreiber Rudolf Bucher mit dem Chorgerichtsschreiber Rot bald darauf an die Zusammenstel-

lung und Ordnung der weitschichtigen Materie gingen. Am 12. Februar 1628 wurde beschlossen, die „Reformation“ drucken zu lassen. Sie wurde mit einer Vorrede, die das Datum des 27. Februar trägt, dem Buchdrucker Jakob Stuber übergeben. Nach dem Gesagten sehen wir, dass unter Reformationen Verordnungen zu verstehen sind. In unserem Fall gehen sie meistens auf Abstellung von Missbräuchen aus. Die erste z. B. handelt „Von Abgöttischen vnnd in Gottes Wort verbottenen Ceremonien“ und verbietet u. a. die „Heydnischen Faßnacht-führer, Faßnachtbutzen, Mummeryen vnd derglychen“. Wir verstehen nun, warum die am 20. April 1676 eingesetzte Kammer, deren Aufgabe es war, die Befolgung der Kleider- und Luxusmandate zu überwachen, **R e f o r m a t i o n s k a m m e r** genannt worden ist.

Wir bringen dieses erste gedruckte Berner Kleidermandat vom Jahr 1628, das wohl das interessanteste aller bernischen Kleidermandate ist, hier in getreuem Abdruck. Schwer verständliche Ausdrücke sind mit einer Ziffer versehen, die auf die am Schlusse gegebenen Erläuterungen hinweist.

Mässigung der Kleyderen / vnd abstallung der hoffart vnd prachts / zu Statt vnd Land.

Es soll sich in gmein menniglich in Kleydung aller bscheidenheit / vnnd ehrbakeit gebruchen / allen vberfluß vnd vnnützen kosten / mit vile / vnd dicke der schnüren nebent einanderen ins künftig myden / vnd die Wamist¹⁾ / Hosen / vnd Ermel von Tuch / Wullen / vnd derglychen / wie es sich einem jeden in synem Stand zimpt / also besetzen lassen / das er darumb vngestrafft blyben möge.

Sonderlich aber alt vnnd junge Manspersonen / sich eines theils der wyten grossen / biß vff die Knüw hinab hangenden Hosen²⁾ / anders theils dann / der gar zu kleinen engen / vnnd spitzen vngestalten Hößlinen / so nüwlich vffkommen / deßglychen der nüwen gattung Wamisten mit langen Spanischen spitzen / vnd grossen breiten ächselinen³⁾ / wie auch der zer-hawnen Wamisten / mit Sydinen bendlen / vnd rubanen vff den Ermlen / vnd vft dem rucken / deß vnanständigen Nestelgehencs vnd plampens / so wol an den Wamisten / als sonderlich vnden an den Hosen / sich gäntzlichen abthun.

Der gmeine Mann soll by disen trurigen löuffen sich aller thüren wahren / als Sammet / Atlas / Syden / vnd derglychen köstlichen zügs enthalten / Stands / vnnd Adelspersohnen / oder andere wol vermögliche Burger

aber / so derglychen züg zun Kleyderen bruchen woltend / sollend die Wamist allein mit einer / oder zweyen zugelassenen schnüren den näten nach / vnd die Hosen by den Secken allein / mit dry / oder vier / oder vffs höchst fünff schmalen schnüren besetzen lassen / vnd ob wol jhnen auch zugelassen / die zerhawenen vnd zerschnittenen Taffeten / oder Attassinen Kleyder / mit Sydenem züg zu vnderzüchen / sollend doch die schnit einfaltig / ohne vberfluß vnd üppige hoffart gemacht werden / by mydung bestimbster buß / von dem der solche machen lasst / vnd dem Schnyder zu bezüchen.

Denne sind verbotten / die gar breiten Italiänischen köstlichen gestickten / vnd brodierten schnür / so nüwlich vffkommen.

Item / das brodieren mit Gold / Silber / Perlin / oder Edelgstein vff Kleyderen / Behencken⁵⁾ Kappen⁶⁾ / vnnd derglychen.

Item alle guldene / oder mit Gold / vnd berührter matery gestickte Hüt: vnd Hütlischnür / an Mann: vnnd Wybpersohnen.

Jedoch Stands: vnd Adelspersohnen / oder vermöglichen Burgern allein/ zugelassen / gantz guldene vnd Silberne Gallunen⁷⁾ / vnd derglychen kleine schnürlin / eines / oder zwey vff den Wamisten allein den näten nach / vnd vff den Hosen vier / oder fünff nebent den Secken / oder an statt derselben / ein zilige⁸⁾ breite gebrodierte guldene / oder Silberne Schnür / die aber nit breiter als fünff Gallunen.

Ferners wird alten vnd jungen Manspersohnen verbotten / die syd kurtzer zyt vffgestandenen breitten vngestalteten Mantelkrägen⁹⁾ / sampt besatzung derselben / wie auch der Mäntlen mit Guldenen oder Silbernen schnüren / Passemementen¹⁰⁾ oder Gallunen / neben vnd vnden / vnd sollend fürthin die Mantelkrägen von Sammet oder Tuch / nit mehr / als ein viertel ellen breit syn.

Item sind verbotten / die abschüchlichen grossen dicken / vnd langen Kröß¹¹⁾ / an Mann vnd Wyb / alt vnd jung / vnd allein ein / oder vffs vilst zwyfache in mittelmässiger erbarer dicke zugelassen.

Den Diensten aber allein einfache / by mydung bestimpter buß.

Allen fürnemmen Manspersonen / denen es zustaht / sind die vberlitzline¹²⁾ an Armen ohne spitzli / dry finger breit / vnd ehrbaren Frawen / vnd Töchteren vier finger breit / die spitzli darin vergriffen / zugelassen /

Den Dienstmägten aber sollend dieselben gäntzlich verbotten syn.

Adels: vnd Standspersohnen allein / mögend an Hochzyten wie auch Gsandschafften / guldene Kettenen / die allein zwey: oder dryfach syend / tragen / vnd sonst zu keinen anderen zyten / by vffgesetzter buß.

Wir verbieten in gmein die schmalen Steltzenschuch¹³⁾ / auch die Sammetenen / oder mit Taffet / syden / oder Sammet gefütterten / vnd gestochnen schuch vnd Pantoffel /

Deßglychen die Rosen vnd Rubanen vff den Schunen / auch spitzlin an Hosenbändern.

Wann ein junge Mansperson vß frömbden orten heim kompt / vnd vßlen-dische verbottene Kleydung antragen wurde / soll derselbe innert sechs

wuchen / von dato syner heimkunfft dieselben ablegen / vnd sich diser Ordnung gemäß bekleyden.

Item die vbelanständigen vberflüssig groß / vnd lange Haar / vnd Haarlocken ledigen / vnd verehelichen Manspersonen / deßglychen allen vnd jeden Töchteren / die üppigen vffgestellten haar / gentzlichen verbotten syn / by mydung vffgesetzter buß.

Alle vnd jede Wybsbilder / sollend sich der üppigen zerhawnen / vnd zerschnitnen Ermlen / mit Sydenen bändlen / auch vberflüssigen breyten vberlitzten Krägen an Ermlen vnd Kragenröcken / deßglychen der Fäcklinen¹⁴⁾ vberuß breiten ächselinen / langen spitzen / vnd zopffen an den Ermlen / vnd der sonderbaren nüwen gattung vberlitzten an denselben / vff den händen / gäntzlich müssigen.

Wybspersonen vom Adel / vnd fürnemmen Stands / auch wol vermöglichen Burgers Wyberen / ist zugelassen vff Sammet / Syden / oder Attlaß / als auch Tuchenen / vnd andern Ermlen / vffs vilst zwo schmale schnür / oder schnürli neben einanderen / oder ein Sammetstrich den näten nach / vnd vber den Arm vß / vnd vff Röcken von solcher matery allein fünff strich ein halben trittel hoch / oder zehn Kärder¹⁵⁾.

Gemeinen Burgers Wyber vnd Töchtereren aber / vff den Ermlen ihnen zugelaßner matery nur ein schnur / oder Sammetstrich / auch den näten nach / vnd vff den Röcken allein dry strich / jeder ein viertel einer ellen breit / oder sechs Kärder.

Der Handtwerkslüten Wyber vnd Töchteren aber / sollend allein zwen strich / oder vier Kärder vff den Röcken haben /

Die Tuchinen Oberröck / mögend in zimligkeit / vnd in vorgeschrifbner form mit Sammet besetzt werden /

Vff Sammet / Attlaß / oder Sydine Ober: vnd Kragenrück aber / soll derselben matery keine / sonder allein schnürli gesetzt werden /

Vnd hiemit sollend alle krummen vmbgewundenen gabelstrich¹⁶⁾ / vnd ander derglychen nüwe vnanständige gattungen vff Ermlen / vnd Oberröcken / auch alle Est / Ruten / Flammen / vnd alle andere krumme strich / vnd bleegenen¹⁷⁾ vff den Röcken gäntzlich verbotten syn /

Die so fürnemmen Stands / vnd vom Adel / auch wolhabende Burgers Wyber / mögend ganz Silberne Kettingürtel tragen.

Die aber so minderen Stands sind / söllend sich der einfältigen beschlagnen Gürteln mit Porten¹⁸⁾ vergnügen /

Die Dienst / Knächt / vnd Mägt / sollend sich aller Sammet : vnd Sydenwahren an / vnd vff jhren Kleydungen gäntzlich müssigen / vnd nach jhrem Stand aller Ehrbarkeit beflyssen.

Sonderlich aber die Dienstmägt / keine Sydene Harschnür / Guldene / Sammet / oder Sydene Huben / keine vffgestelten Paret¹⁹⁾ / oder Hümlin / auch keine vberlitzte Krägen an den Ermlen / keine Sydene strich / Kärder / bleegenen / schnür / noch fransen / weder vff jhren Kappen / Ermlen / Fürtücheren / noch Röcken haben / vnd tragen / vnd von anderer matery vff ihre Röck / nur ein strich / oder blegi / einer halben ellen hoch / oder aber dry Kärderli setzen lassen.

Es soll zwar Burgers Wyberen / vnd Töchteren zugelassen syn / die Gutteren²⁰⁾ / wie man sy nempt / vnder den Röcken / jedoch in aller bscheidenheit vnd ehrbarkeit / zegebruchen / daruff dann die Chorrichter mercklich achten / die so vberfahren wurdend / beschicken / vnd nach verdiensten straffen söllend.

Den Dienstmägden aber / söllend die Guteren allerdingen verbotten syn / by dry pfunden buß / so wol von den Schnyderen / so dieselben machen / als den Diensten / so deren antragen werdend / zebezüchen / darvon den Chorrichteren als vffseheren / zwey pfund / vnd dem verleyder ein pfund gefolgen soll.

Hiemit alte vnd junge Wybspersohnen ernstig vermahnt syn / sich nit allein in Gölleren²¹⁾ / Huben / vnd was derglychen / sonders in gmein in ihrer gantzen bekleydung aller vberflüssigen ergerlichen hoffart / zu entziehen / vnd hingegen mit tugend / vnd ehrbarkeit zu zieren / vnd die straff zemyden.

Alle alte vnd nüwe Kleydungen nun / so wider dise ordnung syn / vnd stryten werdend / sollend nit getragen werden / sonder menniglich sich in disem / wie in anderen puncten der Christenlichen Ordnung gemäß verhalten / by mydung vffgesetzter buß.

Vnd soll einem jeden / der sich mit anderen Kleydungen nit versehen / oder derenthalb diser Ordnung erst nachrichten müste / darzu ein Monat zyl geben syn.

Hiemit zuwissen / das alle diejenigen Personen / was Stands oder würde die syend / die sich wider einichen der vorgeschriften articklen vergriffen / auch die Schnyder vnd Schuhmacher / Meyster / oder Knecht / auch die Näyeren vnnd andere so derglychen verbottene arbeit machen werdend / jedes mahls der vbertrettung / zehn pfund / die Diensten aber so wol Knecht/ als Mägd / ein pfund buß verfallen.

Die Eherichter by jhren Eyden²²⁾ hieruff ein mercklich vffsehen haben / alle vnd jede vbertreter für sich bescheiden / vnd die buß / von ihnen nach inhalt diser Ordnung / ohne einich verschonen zu bezüchen schuldig syn sollend / von welcher buß der zehn pfunden / vns sechs pfund / den Eherichteren dry pfund / vnd dem verleyder (er sye deß Chorgrichts / oder ein anderer) ein pfund pfennig heimbdienen / wie dann menniglichen vermahnt syn soll / die fühlbaren den Chorgerichten zuverleyden.

Vnd söllend die Chorrichter / wann sy der glychen vbertrettung selbs sehen wurdend / schuldig syn / die dem Chorricht zuverleyden / vnd in die straff helffen züchen / vnd wann sy die personen nit bekantend / denselben nach zuforschen / auch heimliche vffsecher zeverordnen.

Von vberflüssiger Kleydung vff dem Land.

Allen vnd jeden vnseren angehörigen vff dem Land zu gutem / soll der dingskauff²³⁾ aller gattung köstlichen Wahren gäntzlich verbotten / vnd hiemit / sonderlich der gmeine Mann / Knecht / vnnd Mägd / by denen die köstlichkeit²⁴⁾ gar gemein / vnnd sy dahar deß thürlöniger²⁵⁾ sind / vermahnt syn / sich mit gmeinem Land: vnn Lyninem tuch / oder Läder zu be-

kleyden / vnd sunst in jrer kleydung ein gwüsse maß vnd regel zu halten / vnd also ihnen selbs vor gelt schulden / vnd verderben zusyn.

Denen im Oberland soll verbotten syn / den Lamparteren²⁶⁾ / vnd andern frömbden vsserthalb der Eydgnoschafft gesessen / einich Vych dings / oder vumb einiche Wahren tuschwys / hinzugeben / noch die an bezahlung / oder tuschwys / zunemmen / vnd ins Land gebrachten Wahren / hin vnd wider im Land dings zeverkauffen.

Es sollend auch die / so den Inheimschen vil oder wenig Vych vff borg hin verkauffen wurden / nit schuldig syn / einiche derglychen Wahren von den Köufferen an bezahlung zu empfahen.

Die im Oberland / Emmentahl / vnd in den Landgrichten / sollen sich der langen / vnd wyten gelumpeten Hosen / der grossen wyten Ermlen an den Wamisten (so nit allein vberflüssig / vnd vnanständig / sonders zur bewehrung fast verhinderlich sind) deßglychen der hoffart / vnd vberflusses in Krösen / vnd mit besatzung der Wamisten / Wulhemderen / vnd Hosen / mit Sammet / gäntzlich müssigen.

Die Wybsbilder sich auch geschmidigeren / vnd kleineren Ermlen / wie an anderen orten / gebruchen.

Im Ergöw / sollend die gefeldeten vnd ingestrochnen kurtzen Hosen²⁷⁾ / die gantz vberflüssig an Tuch sind / deßglychen die köstlichen / mit Sammet besetzten Wulhembder abgestrickt / vnnd hiemit jung vnd alte Manspersonen verwarnet syn / die Hosen einer einfältigen / erbaren nachgültigen gattung / auch vmb etwas länger / vnd anständiger machen zulassen / das sy dem Mann nit vnder den hüfftēn hangind.

Die Wybsbilder jung vnd alt / sollend die gar zu kurtzen / lychtfertigen / vnd üppigen Gippen²⁸⁾ vnd Röck / die by menniglich / auch armen Diensten gar vberhand genommen / enderen / dieselben / vnd die köstlichen mit Sammet besetzten Wulhembder / Sydene bändel vnd Haarschnür myden / die Gippen vnd Röck / hinfüro dergstalten machen lassen / das sie die Waden vollkommen bedecken mögind / vnd etwan eines gmünts²⁹⁾ hoch vom härd vffgangind.

Daruff sollend die Ehegöumer ein flyssig vffsehen haben / vnd die fälhaftēn angertz verleyden.

Wann auch es sye zu Statt oder Land / derglychen personen mit solcher / vnnd anderer verbotner bekleydung / in die Rahtshüser / oder Cammeren Geist: vnd Weltlicher Grichten / oder für vns / vnn vnsere Amptlüh kommen wurdend / die sollend in die gesetzte buß der zehn pfunden gezogen werden.

Hiemit sollend alle vnd jede / Meyster vnd Knecht / Schnyderhandwercks vermahnt syn / solche vberflüssige / üppige / vnd verbottene Kleydungen vnd arbeit / fürohin niemands mehr zumachen / alles by peen vnnd straff zehn pfunden buß / so wol von ihnen / die solche machen / als den Manspersonen so dieselben tragen werdend / vnnd von einer Wybsperson fünff pfund / im fahl vbertrettens zu bezüchen.

Vns soll von den zehen pfunden der halbe theil / dem Chorgricht / vnd Amptman dry / vnd dem verleyder zwey pfund / von den fünff pfunden vns zwey / dem Chorgricht vnd Amtpman auch zwey / vnd dem verleyder ein pfund heimdienen / vnd gefolgen.

Die Meyster Schniderhandwercks / mögend solche verbottene arbeit in ihre Ordnungen insetzen / vnd von dem jenigen / so solche verbottene arbeit vnd gattung / vnder jhnen machen wurde / nebent vffgesetzter buß / zu han- den deß handwercks dry pfund pfennig buß: bezüchen / vnd sollend aber nüt- destminder schuldig syn by jhren trüwen vnd pflichten / solche vbertretter zuverleyden.

Erläuterungen.

¹⁾ Wams. Ein mehr oder weniger langes Rumpfkleid, mit oder ohne Aermel. Darüber wurde der Mantel getragen. — ²⁾ Weite Hosen und „zerhawne Wamisten“ gehörten ursprünglich zur pluderigen geschlitzten Landsknechtentracht. Anshelm schreibt zum Jahr 1521, heimkehrendes Kriegervolk habe diese „spanische Sitte“ hergebracht. Andreas Musculus, Prof. der Theologie in Frankfurt a. d. Oder ließ 1556 eine „Vermanung und Warnung vor dem zerluderten, zucht- und ehrverwegenen pludrichten Hosen- teufel“ erscheinen. — ³⁾ Achslen. Achselblatt, vgl. Epaulette. Zierbesatz am Oberkleid über den Achseln. — ⁴⁾ Nestelgehenk. Herabhängende Bänder, ursprünglich zum Binden der Kniehosen, dann aber als Putz gebraucht. Nach Anshelm soll Junker Jakob vom Stein in kurzer Zeit mehr als 100 Pfund für „Hosenbändel“ ausgegeben haben. — ⁵⁾ Behenk. Was angehängt wird, oder herabhängt. Hier vielleicht Halstuch. — ⁶⁾ Kappen. Anshelm schreibt, daß 1521 aufgekommen seien „spanisch, in einer Eidgnoschaft nie gebrucht kappen“. — ⁷⁾ Gallunen, Frz. Galons: Borten, Tressen. Sie waren sehr schmal, ihrer 5 machten die Breite einer brodierten Schnur aus. — ⁸⁾ Zilig = bescheiden, mittelmäßig. — ⁹⁾ Mantelkragen. Der Kragen zum oder am Mantel, dessen Breite auf $\frac{1}{4}$ Elle oder 15 cm bestimmt war. — ¹⁰⁾ Passament gleichbedeutend wie Gallunen. — ¹¹⁾ Krös. Vielfaltige Halskrause. Faltenkragen, Rad oder Mülisteikrage. — ¹²⁾ Ueberlitz. Das Umgestülpte am Aermel, auch als Kragen am Aermel bezeichnet. — ¹³⁾ Stelzenschuhe, Stögeli- oder Chlötzlischuhe. Schuhe mit hohen spitzen Absätzen. — ¹⁴⁾ Fäcke = Flügel. — ¹⁵⁾ Kärder. Schmaler Streifen. Hier Samtstreifen, zur Verzierung aufgenäht. Als Vergleichungsmaße werden angegeben: 1 Strich = 2 Kärder = 15 cm. — ¹⁶⁾ Gabelstrich. Genannt werden noch: Aest-, Ruten- und Flammenstriche; sie sind gleichgestellt den Bleginen ¹⁷⁾, so daß darunter besonders geformte Besatzstreifen unten an den Weiber- röcken zu verstehen sind. — ¹⁸⁾ Porten, Bordüren, Einfassungen. — ¹⁹⁾ Paret, Barett. Steifes ziemlich hohes Filzhütlein als Kopfbedeckung der Frauen. Bekannter ist später das Barett als Auszeichnung der Ratsherren geworden. — ²⁰⁾ Gutteren unter den Röcken. Wulst am Weiberrock, bestehend aus einem eingelegten Strohgürtel, der den Zweck hatte, die Falten des Kleides besser zur Geltung zu bringen. — ²¹⁾ Göller. Halsbekleidung. Kragen oder Halstuch. Später ein etwa handbreites viereckiges Stück schwarzen Samt oder Seide, das ringsum den obersten Teil der Brust und des Rumpfes bedeckt. — ²²⁾ Eherichter, auch Chorrichter. Die Mitglieder des Sittengerichtes. — ²³⁾ Dingskauf. Kauf auf Borg. — ²⁴⁾ Köstlichkeit. Aufwand, Verschwendung. — ²⁵⁾ Thürlönig. Großen Lohn fordernd. — ²⁶⁾ Lamparter. Geldwechsler, Viehhändler aus der Lombardei. — ²⁷⁾ Gefältete Hosen. Faltige, weite bis an die Knie reichende Hosen, zu deren Fältelung es bis 30 Ellen Leinwand oder Zwilch bedurfte. — ²⁸⁾ Gippen oder Jüppen. Aermelloser kurzer Weiberrock,

unterschieden von dem stets mit Aermeln versehenen Rock. — ²⁹⁾ Gmünt. Die geöffnete Hand, eine Spanne. Als Gegenstück ist die Satzung vom 1. August 1464, die wegen der Frauenkleider mit „langen swentzen“ erlassen wurde und allen Frauen gebot, Kleider zu tragen, die nicht länger seien, „denn ein gemünd einer hand uff dem herd“.

Berner Trachtenbilder aus dem Jahr 1634.

Das Kunsthau s Zürich besitzt vier Radierungen Conrad Meyers, die zu einem Zyklus bernischer Trachtenbilder gehören und aus der Zeit unseres Kleidermandates stammen. Das erste der Blätter stellt „Schultheis, Grichtsschryber, Grossweibell, Amman, Werbell und Leüffer“ in ihrem „Habyt“ dar und ist bezeichnet: „1634. Conradt Meyer in et fe.“ Das zweite, vom Künstler nicht signierte Blatt, zeigt uns „Predicant, Rats herr, 2 der Burgeren oder des großen raths“ und einen „Jüngling“. Das dritte bloss mit „C. M. F.“ bezeichnete Blatt führt vier ehrwürdige Matronen und eine Tochter in feierlicher Trauer- und Kirchenkleidung vor, während das vierte „Ein Hochzytterin, Ein Tochter die in Kirchen oder zur Hochzyt gaht, Ein Tochter, Bauwr vnd Beuwrin“ an unserem Auge vor überziehen lässt. Es trägt die Signatur: „Co. M. in et fecit.“

Der Wert dieser Bilder für die Trachtenkunde braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Ueber Conrad Meyers Leben und Wirken (1617—1689) berichtete Professor Rahn im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1882. Von den dort veröffentlichten autobiographischen Aufzeichnungen Meyers ist folgende für uns von besonderem Interesse: „Im Jahr 1638 den 5. Mertzen zog ich in Gottes Namen in mein Wanderschafft, mein Erster Herr war Herr Joseph Werner, darnach Herr Joseph Plepp (in Bern), ein kunstreicher Mahler und Baumeister von Stein, hielt sich gegen mich väтерlich. Ich dat eine Reiß nach Lyon, im Augsten 1638; wegen Regierender Pest zog ich widerumb Jn Deutschland: Hielt mich eine Kurtze Zeit auff in Solothurn bei gäbhart Anglehrt. Ich kam wiederum zu Herren Pleppen in Bern! Kam darnach zu Herren Matheo Merianen Jn Frankfurt.“

Man fragt sich, wieso C. Meyer, der doch erst 1638 nach Bern kam, seine bernischen Trachtenbilder mit der Jahreszahl

1634 versehen konnte. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass sein Meister und väterlicher Freund, wie er Joseph Plepp nennt, ihm Einzelbilder aus jenem Jahr 1634 übergeben, die er dann zu Gruppen zusammengestellt, so dass sein „Conrad Meyer invenit“ in diesem Sinne zu verstehen wäre. In dieser Annahme sind wir gestärkt durch die auffallende Ähnlichkeit einzelner Bilder mit denjenigen, die Joseph Plepp zu seinem 1638 von Matthaeus Merian in Kupfer gestochenen Plan der Stadt Bern gezeichnet hat. Plepp war nicht bloss Baumeister, sondern auch Porträtißt und Figurenzeichner. Die kleinen reizenden Figuren im Vordergrund des genannten Planes sind nicht eine Zugabe des Graveurs; sie gehen auf den Zeichner zurück, wie es übrigens die Signatur: „Joseph Plep figur: M. Merian sculp“ deutlich genug sagt. Zu den wenigen Blättern in Merians „Topographia Helvetiae“, die durch figürliche Kompositionen belebt sind, gehören diejenigen, die Plepps Signatur tragen. Trotzdem es nur vier sind, so bilden sie doch die Mehrzahl. Ausser Bern sind es folgende: Arburg (Io. Plep delin), die „Abbildung des Gletschers in Grindelwaldt in der Herrschafft Bern“ (Ios. Plepp figurau) und die „Pierre Pertuise“ (Ios. Plep figuraui M. Merian fecit). Nebenbei bemerkt, ist die unter dem Plan von Burgdorf dargestellte Jagd eine Zeichnung Josua Zehnders (Jos. Zehnder fig), dessen einziges sonst bekanntes Werk ein Stammbuch der Familie von Graffenried ist.

Conrad Meyer — um auf ihn wieder zurückzukommen — hat wie sein Biograph, Professor Rahn, sagt „wohl an die tausend Blätter radiert“. Mit Bern hat er bis in die 1680er Jahre Beziehungen gehabt. Im Jahr 1676 verfertigte er zwei prächtige Titelkupfer zur grossen Ausgabe des von J. Ulr. Sultzberger transponierten Psalmenbuches und 1680 lieferte er wieder zwei Kupfer für die kleine Ausgabe. (Reproduziert im Gutenbergmuseum VI, 40, 41 und 44).

Wann und wo er die Berner Trachtenbilder radierte, ist uns unbekannt. Die Jahrzahl 1634 kann sich, wie wir gesehen, unmöglich auf die Entstehungszeit beziehen. Werfen wir nun einen Blick auf die vier Blätter.

I. Blatt.

1. Schultheis. Er trägt das hohe Barett, die sog. Perrusse. Sein Rock, von besonderem Schnitt, hat einen wulstigen und geschlitzten Oberärmel. Eine hohe Krause (Krös) umschliesst den Hals. Die Beinkleider reichen nur bis zu den Knien und sind hier samt den Strümpfen mit Bändern (Nesteln) befestigt. In ähnlicher Amtstracht ist Niklaus Dachselhofer, der von 1636 bis 1651 Schultheiss war, auf dem im Zunftsaal zu Ober-Gerwern befindlichen Gemälde abgebildet. Auch er trägt den Vollbart.

Das Schnittmuster des Schultheissen-Rockes ist im „Livre des Chefs d’Oeuvre de la Maistrise des Tailleurs de Berne. Composé par Salomon Erb 1730“ abgebildet, woselbst auch die „Rächnung über den Schultheissen Rock“ notiert ist. Nach dieser Berechnung — in diesem Sinn ist hier das Wort gebraucht — sind dazu 8 Ellen Tuch von 3 Ellen Breite erforderlich. (Eine alte Berner Elle = 54 cm).

Dekan Gruner schreibt in seinen „Deliciae Urbis Bernae“, 1732: „Ein regierender Herr Schultheiss, wann er in den grossen Rath geht, ist mit einem sonderbahren schwarzen Ehren-Rock und Staats-Kleid bekleidet, wird von den Raths-Bedienten auf das Rath-Haus begleitet.“

2., 3. und 4. Richtschrwyber, Grossweibell, Ammann. Diese aus der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates (= der Burger) gewählten Standespersonen sind in ihrem Habit nur durch die Kopfbedeckung unterschieden. Der erste trägt den hohen krempellosen Baselhut, während die beiden andern ihr Haupt mit dem niederen Barett bedeckt haben. Bei allen dreien ist das mit zahlreichen runden Knöpfen geschlossene Wams sichtbar, indem der leichte Mantel die Brust unbedeckt lässt.

Der Grossweibel ist die wichtigste der drei Personen. Nicht bloss ist er in der Mitte und hält in seiner Rechten ein Zepter, sondern der Saum seines Mantels — das hätten wir bald übersehen — hat eine dreifache Bordüre. Im Namen des Schultheissen präsidierte der Grossweibel das Stadtgericht, deshalb

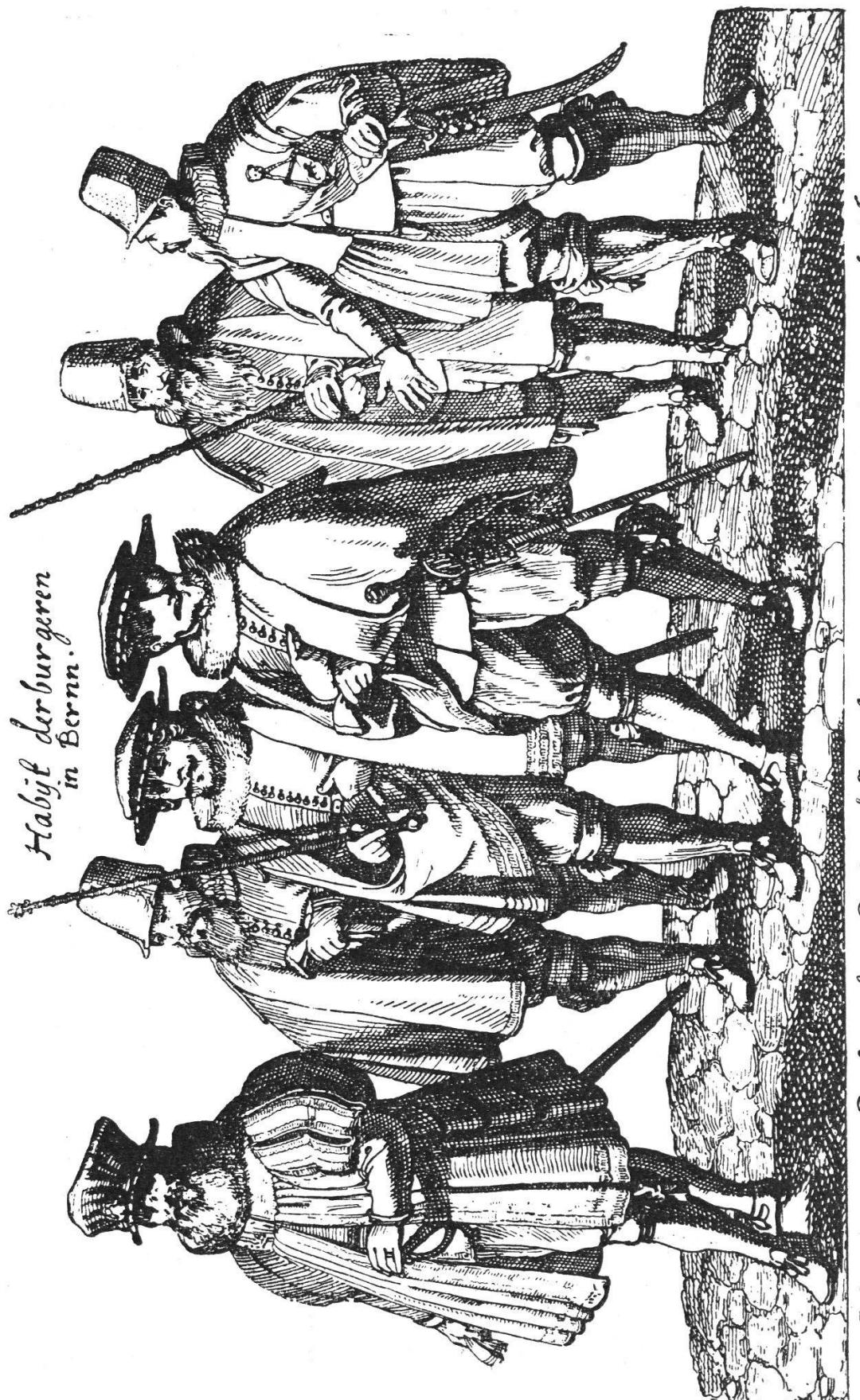
trägt er das Zepter. Mit diesem Attribut ist auch der Grossweibel Samuel Küpfer (1730—1734) auf einem jüngst vom Historischen Museum erworbenen Gemälde abgebildet.

5. und 6. Weibell und Leüffer. Beide sind Diener, die meiner Herren Farb, nämlich einen rot und schwarzen Mantel oder Rock tragen, was auf dem Bilde nicht ersichtlich ist. Der Baselhut bedeckt ihr Haupt. Die Krause, die ihren Hals umschliesst, ist an Umfang und Höhe geringer, als diejenige ihrer Vorgesetzten.

Den Weibel erkennt man an seinem Weibelstab. Seine Kleidung stimmt mit dem „Habyt der burgeren“, nur ist der „Burger Mantel“ einfarbig d. h. ganz schwarz. Nach dem bereits erwähnten Schneidermeisterbuch von 1730 brauchte es „zu dem Weibel Mantel schwartz und roht 4½ Ellen Tuch jeder Gattung“ in einer Breite von 2½ Ellen. Für den „ordinair Burger Mantel“ waren 9 Ellen von gleicher Breite erforderlich. Das äusserst einfache Schnittmuster des Mantels ist ein halber Kreis, in schwarz und rot geteilt.

Von ganz besonderem Schnitt ist der Rock des Läufers. Der obere Teil ist enganschliessend, während der untere Teil, der von den Hüften bis beinahe zu den Knien geht, faltenreich ist. Eigentümlich sind die an Stelle der Aermel herunterhängenden Tuchstreifen. Die sichtbaren Aermel gehören zum Wams. Der Läufer auf dem Läuferbrunnen (1545 auf einer jetzt verschwundenen schlanken Säule errichtet) hat ebenfalls derartige Schein- oder Zierärmel. Dem Schneiderbuch von 1730 entnehmen wir, dass es „braucht zu mgH. Statt Leüffer Röckly 3 Ellen Tuch roht und schwartz jeder Gattung“ in einer Breite von 2½ Ellen und 3½ Ellen Tuch jeder Gattung in einer Breite von 2 Ellen. Das eine Mass gilt wohl für den obern, das andere für den untern Teil des Rockes. Das Schnittmuster hat auch den Zierärmel; es ist ein einfacher roter und schwarzer Tuchstreifen, der von der Achsel herunterhängt.

Auf der Brust trägt der Läufer, an einem Kettchen befestigt, das Ehrenzeichen des Standes Bern. An der Seite hängt ein kurzer Säbel. Dagegen fehlt der Läuferspiess auf unserm Bilde.



Habyl der burgeren
in Bernn.

Conrad Meyer inelb.
Leuffer.
Weibell
Amman.
Schlebes
Griechischer Grossweibell.

II. Blatt.

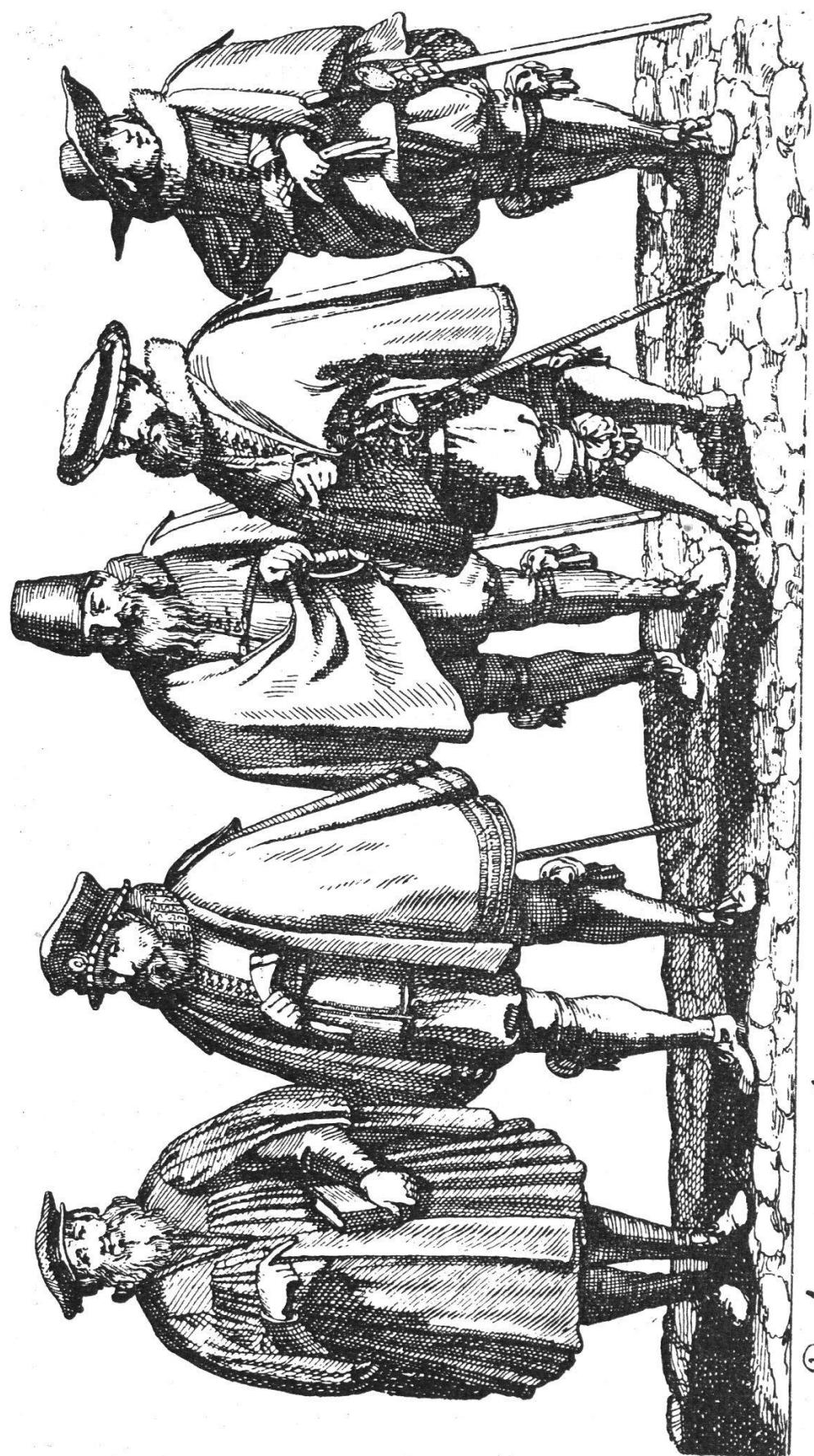
1. Der Prädikant erscheint hier im Kanzelrock, der erst viel später den Namen Jänggen erhielt. Er geht ihm bis unten an die Knie; denn „die so geistlichen Standts sind, sollen beydes die Mäntel und Cantzel-Röck, in solcher länge tragen, dass die Hosen-bänder darvon bedeckt werdind“, heisst es z. B. in dem Kleidermandat von 1672. Eine Eigentümlichkeit des faltenreichen Rockes, der noch im 19. Jahrhundert in beinahe unveränderter Form getragen wurde, sind die aufgeschlitzten herunterhängenden Aermel, die die Arme nicht umschliessen, sondern sie durch eine seitliche Oeffnung durchschlüpfen lassen. In diesem Stück unterscheidet sich der Kanzelrock vom Schultheissenrock, mit dem er sonst grosse Aehnlichkeit hat.

Der grosse Vollbart des Geistlichen verdeckt teilweise den steifen Stehkragen des Kanzelrockes und die Halskrause, die noch von bescheidenen Dimensionen ist. Die Kopfbedeckung ist noch die nämliche, wie diejenige, die zur Zeit der Reformation bei uns aufgekommen ist; um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde sie einerseits durch die Calotte, anderseits durch den Baselhut abgelöst. (S. Blätter für bern. Geschichte IX, 68).

2. Der R a t s h e r r trägt als Auszeichnung gegenüber dem Burger, dem Mitgliede des grossen Rates, das hohe Barett, die Perrusse, dieweil es „ein loblicher alter brauch, dass meine gnädigen Herren die Räht die hohen Baret auff ihren ehren haupteren tragend“. (Vgl. Blätter XX, 87). Der Mantel ist unten mit einer dreifachen Reihe von Schnüren besetzt. Da er nur leicht über die Achseln geworfen ist, sieht man deutlich den vordern Teil des Wamses.

3. und 4. Zwei der Burgeren oder des grossen r a t h s . Der ältere mit einem Baselhut, der jüngere mit der gleichen tellerartigen Kopfbedeckung wie der Grossweibel und der Rathausammann. Ihre Mäntel haben gar keine oder doch nur eine bescheidene Garnitur.

Der J ü n g l i n g ist ein eleganter, richtiger „à la Mode Monsieur“, der in der Kleidung und im Aufputz wenig demjenigen nachsteht, den der Chorweibel Dünz 1629 in seinem Lochrodel abkonterfeite. (S. Berner Taschenbuch 1899, S. 76



Predicant.

Rathskerr

2 der Bürgeren oder
Lüngling.
des großen raths.

und Beilage). Die breitkrempigen Hüte waren eben aufgekommen. Den Studenten war diese Hutform verboten. Noch am 15. Juli 1676 wurde gerügt, dass „under anderen unreimlichkeiten etlich jahr dahar unter den studenten auch eingerrissen, dass viel under denselbigen, anstatt der baselhüten, die breite hüt auffsezzen“. Unser Jüngling trägt lange Haare, im Widerspruch mit der Landessitte. Das Mandat von 1628 rügt die „übel anständigen überflüssig gross und lange Haar und Haarlocken ledigen und verehlichten Manspersonen“. Und in einem Mandat von 1672 lesen wir: „Dieweilen die langen Haar der hiesigen Lands-Art und dem alten ehrbahren Herkommen nicht gemäss, so sollen dieselben niemandem länger, als biss auf den Kragen oder Rabat zugelassen seyn“. Viele Strafen wurden nachmals wegen Uebertretung dieser Verordnung verhängt, so wurde am 15. Juni 1676 Meister Jsaac Gerber, der Buchbinder, wegen annoch zu langen Haaren um 2 ⠉ gestrafft und vermahnet, dieselben noch mehr abzuschneiden“.

III. Blatt.

1. Ein Frau w i n Kirchen Kleidung, so leid t r e g t . Es ist eine adelige Matrone in langem und schwerem schwarzen Rock oder Mantel mit eigentümlich aufgebauschten Oberärmeln; es sind dies offenbar die im Mandat von 1628 erwähnten Fäcklinen. Vorn sind die Aermel „überlitzt“. Der Kopf ist mit einem Tuche bedeckt, das noch Ohren und Hals einhüllt. Wie dem überaus kleinen B a r e t t ein fester Standpunkt gegeben wurde, entzieht sich unsererer Betrachtung. Be treffend der Kirchenkleidung der Frauen schrieb das Mandat von 1672 vor: „Die Burgers Frawen sollend zur Anhörung des Heiligen Worts Gottes, es seye in der Teütschen oder Welt-schen Kirchen, sich in einem ehrbaren schwartzen glat aussgemachten Habit einstellen, fürnemblich aber bey dem Tisch des Herrn im T ü c h l i erscheinen bey 3 Pf. Buss“. Bei den Kapitelsvisitationen des Jahres 1688 wurde über den Pfarrer von Reichenbach, Johannes Jäger, geklagt, dass er u. a. „gebiete und haben wölle, dass die alten weibspersohnen mit t ü c h l e n n in den predigen erscheinind, und müssind diese den ganzen tag getüchlet sein, welches unleiden seie“. Er verantwor-



Ein fruwe im
Kirchen Kleidung
So kleid trezt.

Eine so net kleid
tragt.

Ein andere in
mannierlid
zu trugen.

Ein Tachter im
Kirchen kleidung.
So kleid.

Surf.

tete sich mit dem Hinweis „sein vorschlag seie anders nit, als das er nach der Apostolischen und wol angestellter gmeinden übung zugehe“. Der apostolische Brauch, den er anführte, ist I. Korinther XI, 10 verzeichnet: „Das Weib soll eine Macht auf dem Haupte haben“.

Als Zeichen der Trauer trägt die Frau den „**S t u r z**“, einen breiten am Hinterhaupte befestigten Tuchstreifen, der über die linke Achsel nach vorne genommen bis zum Boden herunterhängt. Dekan Stalder in Escholzmatt schrieb 1812 in seinem „Versuch eines schweizerischen Idiotikons“: „**Sturz**. Trauerschleier von Leinenzeug, eine Tracht, die jetzt noch in meiner Pfarre figuriert“. Die bernische Kleiderordnung von 1686 nennt dieses Leidtuch „**Creppe**“ (von frz. Crêpe) und schreibt vor: „Die Creppen, so von leids wegen getragen werden, sollen länger nicht seyn, es sey an Manns- oder Weibs-Personen, als dass sie bis auf die knie reichen mögen“.

Ueber das Leidtragen in früheren Zeiten vernehmen wir aus Anshelms Chronik zum Jahr 1510: „Diss jars Osteren hat ein stat Bern von unkommenheit wegen den alten bruch der grossen leidkappen abgeton, und dafür ein hut mit zipfel und mäntelin angeton“. (Bd. III, S. 237). Dieser Zipfel verlängerte sich in der Folge zu einem Sturz oder „**Schwängel**“.

2. Eine son nit leid t regt. Ebenfalls eine vornehme Frau in ähnlichem Habit. Unter dem schweren Mantel, der nicht geschlossen ist, erblickt man ein Damastkleid. Da die Frau nicht Leid trägt, fehlt der Sturz.

3. Eine andere Manier leid zu tragen. Die zwei vorigen Frauen waren „Wybspersonen vom Adel und für-nemmen stands“ oder „wolvermöglche Burgers Wyber“. Auf diese folgen „gemeine Burgers Wyber und Töchteren“. Der leidtragenden Frau hängt der Sturz den Rücken hinunter. Die Kopfbedeckung ist die nämliche, wie bei den vornehmen Frauen und Hals und Kinn sind gleich eingehüllt. Die Kleidung dagegen ist einfacher. Bemerkenswert ist die „**G'stalt**“ (oder wie man das Kleidungsstück benennen soll), mit dem spitzen Vorsatz oder Schnabel, der sich in der Landestracht bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

4. Ein andere in Kirchen Kleidung. Die Tracht dieser Frau ist nur wenig verschieden von der vorigen. Der Sturz fehlt. Etwas deutlicher als bei den andern Bildern sehen wir Kopf- und Halstuch, ohne indessen sagen zu können, ob sie aus einem oder aus zwei Stücken bestanden. Die G'stalt ist mit den aus dem Mandat bekannten „Ächselinen“ versehen. Am Gürtel hängt, an einer Kette befestigt, ein Täschchen.

5. Ein Tochter in leid Kleidung. Der Kopf ist nur mit einem Tüchlein bedeckt; das Barettli fehlt. Die Tracht ist sehr einfach. Vornehmer sind die Handschuhe mit grossen Spitzen.

IV. Blatt.

1. Ein Hochzytterin. Als solche ist sie vor allem gekennzeichnet durch das sog. „Schäppeli“, das, in Kronenform getragen, Symbol der Jungfräulichkeit war. Den Hals umschliesst ein dicker „gekrösleter“ Kragen. Die „überlitzten“ Aermel sind mit langen Spitzen versehen. Unter dem weit geöffneten Oberkleid erblickt man einen reichen Damastrock.

2. Ein Tochter die in Kirchen oder zur Hochzyt gah t. Ihre Kopfbedeckung ist eine mit Blumen geschmückte Haube, die aus goldenen oder silbernen Fäden gestickt ist. Die beiden Töchter gehören den höheren Ständen an.

3. Ein Tochter. Die auffällige Kopfbedeckung ist eine sog. „bräue-kappen“, in Zürich „Hinderfür“ genannt. Ueber diese mit Pelz verbrämten Kappen, die zuweilen von ungeheuren Dimensionen waren, lesen wir in der Kleiderordnung von 1686, dass „zu beschneidung der in abscheuliche grösse erwachsener Bräue-Kappen Hoch-Oberkeitlich angesehen, dass Stands-Personen, das ist ihre Frauen und Töchteren, item Adels- und andere Personen von condition mögen kappen tragen von zehn cronen; die mindern Stands sind, von sechs in sieben cronen; die Mägd sollen Iltisbräuenen oder andere geringe bälge tragen und theurer nicht, als von dreyen cronen“. Das Kleidermandat von 1672 hatte der Mägden halb bereits bestimmt: „Damit man dieselben von den Burgers Töchtern un-

derscheiden könne, sollend die Mägd keine andere Kappen tragen als von ungefarbten Iltis-Bräuwen und ohne Sammt-böden, oder aber das Hütli auflegen“. Die „Bräue-Kappen“ galt als coiffure de cérémonie, daher bestimmte die Kleiderordnung von 1686, dass im Hause Gottes die Frauenzimmer verpflichtet sein sollen „in der bräue-kappen, oder aber die, so lieber wollen, im thüchli, zu erscheinen“.

Der herabhängende linke Arm der Tochter lässt erkennen, dass die Aermel des Rockes geschlitzt sind, was nach dem Mandat von 1628 nur „Stands und Adelspersohnen oder andern wol vermöglichen Burgern“ zu tragen gestattet war, insofern „die schnit einfältig, ohne überfluss und üppige hoffart gemacht werden“. Man hat dennoch nicht den Eindruck, dass diese Tochter zu denjenigen gehört hätte, von denen später der Münsterpfarrer Samuel Eyen (1692—1700) in einer seiner Predigten sagte: „Die Töchtern von Bern! Die Töchtern von Bern! Sie sind wie die Lilien auf dem Felde. Sie spinnen nicht, sie nähen nicht, und doch glauben sie, Salomon in seiner Herrlichkeit seye nicht so schön gewesen, als derselbigen eine“. (Aus Steinmüllers Jahrbuch, 1827. Prediger Anekdoten).

4. und 5. Bauwr vnd Beuwrin. Dieses Bauernpaar ist die letzte, aber nicht die uninteressanteste Gruppe unserer Trachtenbilder. Schon deswegen nicht, weil wir aus jener Zeit nur wenige Bilder dieses Standes besitzen. Der Bauer spricht; die Bäuerin hört, die Hände unter der Schürze haltend, aufmerksam zu. Am linken Arm trägt sie ein Deckelkörbchen. Eine ziemlich flache Kappe bedeckt ihren Kopf. Ihr Rock ist kürzer, als derjenige der Städterinnen, doch reicht er bis zu den Schuhen und gerät somit nicht in Konflikt mit dem Mandat von 1628. Auch die Kleidung des Bauers ist in Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften, mit Ausnahme des Punktes, wo junge und alte Mannspersonen aufgefordert werden, „die Hosen umb etwas länger und anständiger machen zelassen, das sy nit under den hüfften hangind“. Unserm Bauer ragt zwischen dem kurzen Wams und den Pluderhosen das Hemd hervor. Die Halskrause hingegen ist einfach, wie vorgeschrrieben. Wie die Kopfbedeckung zu nennen ist, ob Kappe oder Hut, lassen wir dahingestellt.



Ein Hochzeiterin.

Ein Tochter.
in Kirchen oder
zur Hochzeit gäbt

Bauer und Bauwirin

Cors met feit

Wir sind zu Ende mit unserem Gang durch die Reihen der Conrad Meyer'schen Trachtenbilder. Der Mängel in der Beschreibung derselben bin ich mir wohl bewusst. Es gibt kaum eine Gruppe von Ausdrücken, die einen grösseren Bedeutungswechsel aufzuweisen hätte, als die Bezeichnung der Kleidungsstücke. Was für eine Gegend passt, passt für eine andere nicht; was in einem Zeitraum gültig war, gilt in einem späteren nicht mehr. Nur ein paar Beispiele. Ein Barett ist heutzutage eine schirmlose Kopfbedeckung. Und das Ratsherren-Barett? Unter „Wullhemd“ verstehen wir ein Hemd. Mit diesem Ausdruck bezeichnete man in früherer Zeit einen Unterrock (Gloschli) und auch einen Männerrock, je nach der Gegend.

Wenn wir von Jüppen lesen oder hören, so denken wir, es seien Unterröcke und sind höchst erstaunt zu vernehmen, dass es auch Jacken sein können, wie folgende Stellen aus den Ratsmanualen es uns nahe legen: „1566, März 26. Dem frömbden schulmeister ein juppen und ein par lantuchin hosen. — 1563, Juli 26. Hanns Bernhard ein zwilchine jüppen geschenkt“.

Je mehr man sich mit dem Studium unserer alten Trachten abgibt, je mehr kommt man zur Einsicht, wie wenig Bestimmtes man eigentlich weiss und wie noch vieles zu erforschen ist. Wenn die vorliegende Arbeit dazu ermunterte, so wäre die Mühe, die darauf verwendet worden ist, nicht vergeblich gewesen.

Am 2. und 3. März 1798 in Jegenstorf.

Mitgeteilt von Prof. H. Türler.

Einer handschriftlichen Lebensbeschreibung des Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger, in die uns der verstorbene Fürsprecher Eugen von Jenner einst Einblick gewährte und die Berchtold Haller ausgiebig für seine Biographie Steigers benützte, entnehmen wir den nachfolgenden bisher unveröffentlichten Abschnitt.

Zum Verständnis müssen wir vorausschicken, dass an jenem Tage, an welchem diese Schilderung einsetzt, am 2. März 1798,